

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 81/13 B

L 7 SO 4701/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 20 SO 4036/12 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landeshauptstadt Stuttgart,
Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** und die Richterinnen **K r a u ß** und
S i e f e r t
beschlossen:

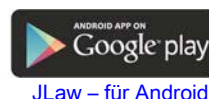
Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2013 - L 7
SO 4701/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird ab-
gelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit sind Kosten, die dem Kläger durch ein nicht beendetes Studium entstanden sind.
- 2 Der erwerbsfähige Kläger bezog ab 1.1.2005 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) bis zur Aufnahme eines Studiums der Rechtswissenschaften ab dem 1.4.2005 an der Universität Heidelberg. Mit Ablauf des Sommersemesters 2009 wurde er exmatrikuliert. Seit dem 1.12.2009 erhält er Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Im Juli 2012 erhob der Kläger Klage mit dem Antrag, "an mich vorläufig in Sachen meiner Ausbildung/meines Studiums nach §§ 2, 9, 11, 22, 31, 34, 42, 54, 68 SGB XII unter anderem einen Betrag in Höhe von 7396 Euro zu zahlen". Im Kern handele es sich um die Miete des Zimmers in Höhe von 245 Euro monatlich seit dem Jahr 2005 sowie um monatliche Fahrtkosten in Höhe von 36 Euro (Gesamtkosten 13 488 Euro).
- 3 Das Sozialgericht Stuttgart hat die Klage als unzulässig abgewiesen (*Urteil vom 10.10.2012*), weil kein Verwaltungsverfahren vor Erhebung der Klage durchgeführt worden sei. Es sei nicht einmal ein Antrag auf die begehrten Leistungen gestellt worden. Im Übrigen sei die Klage unbegründet, weil die mit der Klage geltend gemachten Kosten in der Vergangenheit entstanden seien. Ohnehin habe der Kläger keinen Anspruch auf Übernahme von Ausbildungskosten. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Berufung des Klägers aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen (*Urteil vom 12.12.2013*).
- 4 Hiergegen hat der Kläger am 23.12.2013 Beschwerde eingelegt sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 6 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg - auch in der Hauptsache - geltend gemacht werden könnte. Die Revision darf nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten



Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach Aktenlage liegt weder eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache vor noch ist eine Divergenz erkennbar. Ob das LSG verfahrensfehlerhaft entschieden hat, kann offen bleiben; denn in der Sache hat die Klage keine Aussicht auf Erfolg. Der Kläger hat nach Aktenlage erst seit Erreichen der Altersgrenze (1.12.2009) einen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe in Form von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (einschließlich Kosten der Unterkunft); zu diesem Zeitpunkt hatte er sein Studium bereits beendet. Eine Anspruchsgrundlage nach dem SGB XII für die von ihm begehrten Leistungen ist schon deshalb nicht erkennbar. Nach Aktenlage bestand auch keine Veranlassung, den für Leistungen nach dem SGB II zuständigen Leistungsträger beizuladen (vgl § 7 Abs 5 SGB II), der Leistungen nur bis zur Aufnahme des Studiums bewilligt hatte.

- 7 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 8 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 Satz 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

